

Geseke, 29. Oktober 2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

u.a. leiten wir Ihnen wieder wie gewohnt den aktuellen Erlass des Schulministeriums zur **Maskenpflicht**, gültig ab der kommenden Woche, sowie den Link zur aktuellen Coronabetreuungsverordnung weiter.

[Microsoft Word - 2021-08-22 CoronaBetrVO ab 23.08.2021 Lesefassung.docx \(land.nrw\)](#)

Der angepasste hausinterne Hygieneplan findet sich im Laufe der kommenden Woche an gewohnter Stelle auf unserer Homepage.

Für den Unterrichtsbetrieb ab der kommenden Woche hat sich im Wesentlichen verändert, dass die Schülerinnen und Schüler am festen Sitzplatz auch ohne Einhaltung eines Mindestabstandes die Masken ablegen dürfen. Das gilt auch für Klausuren. Lehrkräfte dürfen im Unterricht bei Wahrung von 1,5 Meter Mindestabstand ebenfalls ohne Maske unterrichten.

Maskenpflicht herrscht also weiterhin etwa auf den Verkehrsflächen und in Pausensituationen im Schulgebäude. Es gelten weiter die gewohnten Hygieneregeln wie z.B. das regelmäßige Lüften, Handhygiene etc. Wer weiterhin durchgängig Maske tragen möchte, darf dies natürlich.

Quarantäne wird vom Gesundheitsamt weiterhin verhängt für positiv Getestete und unmittelbare Sitznachbarn, die nicht geimpft oder genesen sind.

Erfreulich ist, dass wir nach den Herbstferien bisher keine positiv Getesteten am Antonianum hatten. Die Quote der Schülerinnen und Schüler, die an den Testtagen eine externe Bescheinigung (i.d.R. Impfnachweis) vorlegen, steigt stetig und ist ab Jahrgangsstufe 9 und in der Oberstufe mit ca. 80% am höchsten. Aber auch in der Jahrgangsstufe 7 gibt es bereits Klassen mit bis zu einem Drittel Impfquote.

In der Woche vom 08. – 12.11.2021 werden die Klassenleitungen sowie die LK- oder Stammgruppen-Lehrkräfte in der Oberstufe wie angekündigt anhand der mitzubringenden Impfbücher den **Masern-Immunstatuts** überprüfen. Informationen zu diesem Thema finden Sie im angehängtem Dokument sowie unter www.masernschutz.de.

Bitte beachten Sie, dass Dienstag, der 02.11.2021 für unsere Schülerinnen und Schüler ein häuslicher Studientag ist. Im Rahmen des pädagogischen Tages arbeitet unser Kollegium am Thema „Digitales Lernen“.

Im Rahmen von **Erasmus+** bieten wir unseren Schülerinnen und Schülern Langzeitaufenthalte an europäischen Zielorten an. Hier sind wir derzeit in der Planung erster Aufenthalte in Italien. Beteiligte italienische Partnerschulen fragen bei uns nach Möglichkeiten an, zwei Schülerinnen oder Schüler der Oberstufe für einen mehrmonatigen Aufenthalt aufzunehmen. Sollten Sie Interesse und die Möglichkeit sehen, eine/n Gastschüler/in aufzunehmen, setzen sie sich bitte mit unserem zuständigen Erasmus+ Koordinator Herrn Wolf in Verbindung (wolf@antonianum.de).

Personalia

Nach erfolgreich bestandenen Examensprüfungen haben wir heute unsere Referendarinnen und Referendare Frau Bajric, Frau Rockel, Herrn Schnieder, Frau Seidel, Herrn Ströttchen und Herrn Welp verabschiedet. Frau Demirtas wird bei uns bleiben und Frau Schreiweis im Fach Französisch vertreten. Wir wünschen allen jungen Kolleginnen und Kollegen alles Gute für ihre weitere berufliche Laufbahn!

Neu im Kollegium ist ab Anfang November **Herr Baimann**, der mit den Fächern Evangelische Religionslehre und Geschichte befristet aushilft. Auch ihm wünschen wir einen guten Start und viel Freunde beim Arbeiten am Antonianum!

Wir wünschen Ihnen allen ein schönes verlängertes Wochenende!

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Ledwinka Matthias Kersting
Schulleiter Stellv. Schulleiter

Gymnasium Antonianum
Wichburgastr. 1
D-59590 Geseke
Tel. +49 2942 / 9717-0
Fax +49 2942 / 9717-33

Hinweis:

Hier können Sie sich aus dem E-Mail Verteiler austragen:

https://www.antonianum.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=79&Itemid=196

Von: MSB-Postverteiler <msb-postverteiler-bounces@schulmail.nrw.de> **Im Auftrag von** msb-postverteiler@schulmail.nrw.de

Gesendet: Donnerstag, 28. Oktober 2021 09:44

An: msb-postverteiler@schulmail.nrw.de

Betreff: msb2110_2801 - Verzicht auf die Maskenpflicht am Sitzplatz ab dem 2. November 2021

>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits in der SchulMail vom 6. Oktober 2021 hatte ich angekündigt, dass die Landesregierung beabsichtige, die Maskenpflicht in den Schulen ab dem 2. November 2021 auch in den Unterrichtsräumen aufzuheben.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Maskenpflicht am Sitzplatz für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit Beginn der zweiten Schulwoche nach den Herbstferien aufzuheben. Dies erscheint unter Würdigung aller Umstände – insbesondere der besonderen Gewichtung der entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines „normalisierten“ Schulbesuchs – zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Konkret bedeutet dies:

- Die Coronabetreuungsverordnung wird ab 2. November 2021 für Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen mehr vorsehen, solange die Schülerinnen und Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen.
- Die Maskenpflicht entfällt auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in Offenen Ganztagsschulen, für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie an einem festen Platz sitzen, etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten.
- Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin zulässig.
- Befinden sich die Schülerinnen und Schüler nicht an einem festen Sitzplatz, suchen sie ihn auf oder verlassen sie ihn, besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Maske. Davon abgesehen bleibt es bei

den bereits bekannten Ausnahmen von der Maskenpflicht im Schulgebäude, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 Coronabetreuungsverordnung.

- Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.
- Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen, die sich an der Coronaschutzverordnung orientieren, fort.
- Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird einen modifizierten Erlass zu den Auswirkungen der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen auf die Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen schaffen. Die wichtigste Neuregelung daraus ist:

Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ab sofort in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beabsichtigt, den vorgenannten Erlass in den kommenden Tagen an die Gesundheitsämter zu versenden. Wir werden Sie über den weiteren Inhalt zu Beginn der nächsten Woche entsprechend informieren.

Des Weiteren gelten die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen fort. Dies bedeutet, dass die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.

Ein solches Vorgehen ist vertretbar, wenn die eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Lüften und Einhalten der Hygieneregeln auch weiterhin konsequent umgesetzt werden. Dieser Reihe von – zum Teil sehr aufwändigen – Schutzmaßnahmen, vor allem aber auch dem umsichtigen Verhalten aller Verantwortlichen in unseren Schulen, ist zu verdanken, dass ein Verzicht auf die Maskenpflicht im Unterricht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter



Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
 - 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
 - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Perussis	Polomyelitis	Mit (Measlesvirus influenzae B)	Hepatitis B	Masern, Mumps Röteln (MMR)	Virushefen	Manuskriptknoten
6.10. 2010	Infranrix Ch.-B.: AZ1CA851A Prevenar 13® Lot/Ch.-B.: E 83116 EXP/Time-Str.: 09 2012 PAAD13291		X	X	X	X	X	X		1
5.11. 2010	Infranrix Ch.-B.: AZ1CA8298 Prevenar 13® Ch.-B.: E 44943 Vacc. Str.: 09 2011 PAAD12842		X	X	X	X	X	X		
27.1. 2011	Prevenar 13® Ch.-B.: E 91503 Vacc. Str.: 10 2012 PAAD12842 Infranrix Ch.-B.: AZ1CA853A		X	X	X	X	X	X		2
15.06. 11	Prioria-Tetra Ch.-B.: A71CA316A									X
29.01 2011	HebVac-C Ch.-B.: VNS1K11A									X
24.8. 2011	Prevenar 13® Ch.-B.: F22933 Vacc. Str.: 11 2013 PAAD12842 Infranrix Ch.-B.: AZ1CB085B		X	X	X	X	X	X		2
12.6. 2012	Prioria-Tetra Ch.-B.: A71CA31A									X

Copyright: Y.B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.